



Bezug HLS2-A-131/002 Bearbeiter Mag. Edda Klug (0 2952) 9025 Durchwahl 27399 Datum 21. Juli 2017

Verordnung
der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
gemäß § 49a Abs.1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG)
betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 1

Für folgende Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

§ 42 Abs. 8 StVO

Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit von 60 km/h für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr

bis 10 km/h	€ 30,--
um mehr als 10 km/h bis 20 km/h	€ 45,--
um mehr als 20 km/h bis 25 km/h	€ 60,--
um mehr als 25 km/h bis 30 km/h	€ 80,--

§ 2

Diese Verordnung gilt für Übertretungen mit Tatzeiten ab dem 09.06.2017. Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 04.06.2013 und 20.12.2016 betreffend Strafhöhen bei Anonymverfügungen bei weiteren Übertretungen der StVO bleiben aufrecht.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Strobl



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.no.e.gv.at/amtssignatur